

Stellungnahme des Umweldachverbands DNR zum Gesetzentwurf vom 1.12.2016 zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vorbemerkung

Der DNR begrüßt im Grundsatz einige der vorgeschlagenen Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz. Angesichts der enormen Herausforderungen, die mit einer Erreichung der Biodiversitätsziele bis zum Jahr 2020 verbunden sind, wären weitergehende Korrekturen allerdings dringend erforderlich. Dies betrifft insbesondere eine Formulierung von rechtsverbindlichen Standards der „guten fachlichen Praxis“ für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, den verbesserten Vollzug der Kompensationspflichten sowie die Stärkung von Vollzugsaufgaben für das EU-Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Bewertung der einzelnen Änderungen in Artikel 1

Zu § 21 BNatSchG (Biotopverbund)

Die Schaffung eines Verbundes an Biotopen ist eine der zentralen Aufgaben des Naturschutzes. Analoge Regelungen existieren in den §§ 3 und 10 der FFH-Richtlinie. Trotz der rechtlichen Vorgaben und der naturschutzfachlichen Ziele wird die Anlage von Biotopverbundstrukturen bislang nur unzureichend realisiert. Die zunehmende Intensivierung der Landnutzung und der Ausbau der technischen Infrastruktur haben dazu geführt, dass die für den Naturschutz bedeutsamen Lebensräume heute weitestgehend inselartig verteilt und isoliert sind. Weitere Gefährdungen werden durch zunehmende Randeinflüsse und Luftschadstoffe (z. B. Stickstoffeinträge) verursacht.

Der DNR begrüßt daher eine Fristsetzung für den Aufbau des Biotopverbunds auf mindestens 10% der Landesfläche. Das vorgesehene Datum widerspricht jedoch den Zielvorgaben der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung (NBS) sowie dem Strategischen Plan 2011-2020 der Biodiversitätskonvention (CBD). Im Interesse einer Konsistenz mit den geltenden nationalen und internationalen Verpflichtungen ist daher ein Vorziehen der Fristsetzung auf den 31.12.2020 erforderlich. Zur besseren Vollzugstauglichkeit sollte ergänzt werden, dass die Länder eine entsprechende Ausweisung innerhalb der Frist sicherstellen und dass bei Nichtbeachtung Restriktionen vorgesehen werden. Als erster Schritt ist zudem die Erarbeitung einer konkreten und verbindlichen Biotopverbundplanung durch die Länder zu ergänzen.

Zu § 30 BNatSchG (Gesetzliche geschützte Biotope: Höhlen und Stollen)

Die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um Höhlen und naturnahe Stollen ist überfällig. Die Öffnungsklausel im nachfolgenden Satz 1 Nummer 5 sollte jedoch wie folgt stärker eingeschränkt werden: „Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für gewerblich oder traditionell touristisch genutzte Höhlen- und Stollenbereiche“. Ansonsten ist zu befürchten, dass eine selten begangene Höhle als genutzt eingestuft wird, die nicht unter den neuen Schutz des Paragraphen fällt. Die vorgeschlagene Einschränkung klingt im Erläuterungstext an.

Zu § 44 Absatz 5 BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten)

Die Anpassung der geänderten Fassung in Ziffer 1 ist rechtlich nicht akzeptabel. Maßgeblich für die Sondervorschrift des § 44 (5) muss zwingend eine umfassende vorliegende Abarbeitung der Eingriffs-

regelung und der vollständigen und fehlerfreien Anwendung der Kompensationserfordernisse sein. Eine faktische Eingrenzung z.B. in Bezug auf Vermeidung, Minderung und Funktionalausgleich ist hier nicht akzeptabel und legt einen anderen rechtlichen Kontext zugrunde, der naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar ist und artenschutzrechtlich eine Schmälerung darstellt. Von wesentlicher Bedeutung ist die deutliche Verletzung von unionsrechtlichen Bestimmungen des neuen Absatz 5 hinsichtlich der Rechtsvorschriften des Art. 12 FFH-RL und auch Art. 5 VS-RL. Dies kann hier nicht gewollt sein oder bewirkt werden. Im Übrigen verstößt die Vorschrift auch gegen die Maßgaben der Berner Konvention aus Art. 6 und die diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die neue Vorschrift ist insofern auch unverständlich, als es aus der bestehenden Rechtsprechung zur Signifikanz zu § 44 (1) und des darauf basierenden Vollzugs keine Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Anpassung gibt. Der bisherige Kontext der Vollzugspraxis zur Signifikanz bezieht sich daher auf § 44 (1) und nicht auf § 44 (5). Im Eingangstext zu § 44(5) in Satz 1 muss ferner der Bezug zu § 18 (2) Satz 1 auf Bebauungspläne eingegrenzt werden und hier Vorhaben nach § 34 BauGB ausgenommen werden, da bei letzteren eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht vorliegt und die bestehende Vorschrift den unionsrechtlichen Bestimmungen zu Art 12 FFH RL widerspricht.

Der DNR fordert daher eindringlich, die vorgesehene Änderung zurückzunehmen.

Bei Satz 3 ist zu ergänzen: „... sofern die Beeinträchtigung unvermeidbar und notwendig ist und kein naturverträglicherer Ausgleichsstandort auffindbar ist“.

Zu § 56 a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsflächen)

In Absatz 3, Satz 2 ist zu ergänzen: „Die Anerkennung obliegt dem Bundesamt für Naturschutz. Voraussetzung der Anerkennung ist die Sicherstellung einer Fachaufsicht durch das Bundesamt für Naturschutz und die Gewährleistung einer regelmäßigen Qualitätssicherung und Kontrolle in der Aufgabenwahrnehmung“.

Zu § 57 BNatSchG (geschützte Meeresgebiete)

Die Beteiligung weiterer Behörden bei der Auswahl von geschützten Meeresgebieten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist aus naturschutzfachlicher Sicht allenfalls im Sinne einer Benehmensregelung vertretbar.

Die Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf weitere Schutzzwecke in Absatz 3 Nummer 4 und Nummer 5 wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Frage Ausnahmegrund „Klima“ in § 45 Absatz 7

Eine Klarstellung für den Bereich der Errichtung von Windkraftanlagen durch Ergänzung eines Ausnahmegrunds „Klima“ wird strikt abgelehnt, da das geltende Zulassungsverfahren genügend Handlungsspielräume bietet.

Stand: 16.12.2016

Kontakt & weitere Informationen

Florian Schöne, Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V. - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände, Tel. 030-678 1775-99, E-Mail florian.schoene@dnr.de